



Satzung

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 28.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.10.1923 gegründete Verein führt den Namen Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in 13505 Berlin, Scharfenberger Str. 50 / Schwarzer Weg
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 1427 Nz eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß und rot. Der Stander ist ein spitzwinkelig-gleichschenkeliges nach rechts weisendes Dreieck mit einem auf der kurzen Seite stehenden schwarzen Kreuz, das beidseitig mit Abstand rot umrandet ist. Im oberen linken Feld befindet sich ein nach links blickender schwarzer Berliner Bär.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V. im Deutschen Kanu-Verband e.V. und des Bezirkssportbundes Reinickendorf e.V. im Landessportbund Berlin e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Kanusports in allen Disziplinen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Behinderten- und Seniorensport. Er organisiert dazu einen geregelten Übungs- und Kursbetrieb sowie sportspezifische und auch sportartübergreifende Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht weltanschaulich oder konfessionell gebunden.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- (a) Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden. Es hat Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Vorschlags-, Auskunfts- und Stimmrecht und kann in Vereinsämter gewählt werden.

- (b) Jugendmitglied

Jugendmitglied kann jede natürliche, nicht volljährige Person werden. Es besitzt grundsätzlich keines der Rechte eines Ordentlichen Mitglieds, das auch nicht durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann, und es kann nicht in Vereinsämter gewählt werden. Sein Recht auf Mitbestimmung und Mitverantwortung übt es über die Jugendversammlung aus. Die Einwilligung zur Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Durch Vollendung des 18. Lebensjahres wird es zum Ordentlichen Mitglied.

- (c) Fördermitglied

Fördermitglied kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts

werden. Es unterstützt den Verein vor allem finanziell. Außer der Beitragspflicht hat es keine Pflichten und Rechte, außer Teilnahme- und Rederecht in Mitgliederversammlungen. Es ist nicht in Vereinsämter wählbar.

(d) Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind Ordentliche Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Sie besitzen alle Rechte eines Ordentlichen Mitglieds, sind aber von allen Pflichten befreit.

- (3) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit der schriftlichen Bestätigung beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Es können Probezeiten beschlossen werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsräume und das Gelände zu nutzen.
- (5) Mit Ausnahme der Fördermitglieder dürfen die Mitglieder das clubeigene Sportmaterial nutzen und aktiv an sportlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
 - (d) Löschung des Vereins
- (2) Der Austritt muss dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch schriftliche Erklärung des gesetzli-

chen Vertreters möglich. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Monate zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres. Wenn eine Probezeit vereinbart wurde, kann beidseitig davon abweichend 14 Tage vor Ablauf der Probezeit gekündigt werden.

- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge bestehen.
- (4) Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten, sowie das Ansehen und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern. Der Verein darf weder materiell noch in seinem Ansehen durch rücksichtsloses, unsportliches, oder anderes Fehlverhalten seiner Mitglieder geschädigt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, rücksichtsvoll, kameradschaftlich und freundlich miteinander umzugehen.
- (2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, sind zum Erhalt und zur Pflege des Vereinseigentums verpflichtet. Dafür kann die Mitgliederversammlung einen verbindlichen Arbeits- und Boothausdienst festsetzen.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

§ 6 Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder können vom Geschäftsführenden Vorstand Sanktionen verhängt werden:
 - (a) wegen Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,

- (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - (c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - (e) wenn innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft erkennbar wird, dass keine Integration in das Clubleben zu erwarten ist.
- (2) Sanktionen sind:
- (a) Verwarnungen
 - (b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins und an der Nutzung der Vereinseinrichtungen
 - (c) Geldstrafen bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags
 - (d) Ausschluss aus dem Verein
- (3) Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag und seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber drei Monate oder mehr im Rückstand, so ruhen alle seine Rechte bis zur Begleichung.
- (4) In den Fällen § 6 (1) (a)-(e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist ebenso wie der Schlichtungsausschuss zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über die Sanktion unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Sanktion ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Sanktionsentscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig über die Berufung. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Berufungsentscheidung gilt mit dem dritten

Tag nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen als zugegangen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Mitgliederversammlung (§ 8)
 - (b) Jugendversammlung (§ 9)
 - (c) Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB (§ 10 (1) (a)-(c))
 - (d) Gesamtvorstand (§ 10 (4) (b)-(h))
 - (e) Ausschüsse (§ 12)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - (f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (h) Satzungsänderungen
 - (i) Beschlussfassung über Anträge
 - (j) Verhandlung der Berufung gegen eine Sanktion (§ 6)

- (k) Ernennung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 3 (2)
 - (d)
 - (l) Festsetzung der Arbeits- und Bootshausdienste
 - (m) Auflösung des Vereins
 - (n) Erlass von Ordnungen für Mitglieder
 - (o) Ggf. Nachwahlen von unbesetzten Vorstandsämtern
 - (p) Beschlussfassung über Immobiliengeschäfte
- (2) Als wichtigste Mitgliederversammlung findet die Hauptversammlung einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 - (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mittels Einladung in Textform. Durch die Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen an diese Adresse zu erhalten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Satzungsänderungen, Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können durch Handhebung gewählt werden.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (9) Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklären, dass sie mit der Wahl einverstanden sind.
- (10) Mitglieder des Vorstandes können nur gewählt werden, wenn sie vorher entlastet wurden.
- (11) Anträge müssen einschließlich Begründung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von der Versammlung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführenden unterzeichnet werden.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Jugendmitglieder und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

- (2) Die Jugendversammlung hat das Recht, der Mitgliederversammlung einen Jugendwart aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Die Jugendversammlung hat ein Antragsrecht für die Mitgliederversammlung, das vom Jugendwart ausgeübt wird.
- (4) Die Jugend verwaltet die vom Verein der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung selbstständig. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden. Die Jugendfinanzen sind ein Teil des Vereinsvermögens; der Jugendwart ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren. Die Jugendfinanzen sind nach §12 (1) (a) der Vereinssatzung zu prüfen.

§ 10 Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - (a) der/ die Vorsitzende
 - (b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der/ die Kassenwart/-in
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzung
 - (c) Erstellung des Haushalts, der Buchführung und des Jahresabschlusses

- (d) Information des Gesamtvorstands über seine laufende Tätigkeit
 - (e) Aufnahme von Mitgliedern und Austrittsbestätigungen
 - (f) Ermäßigung von Beiträgen in Ausnahmefällen nach Vorliegen eines begründeten, schriftlichen Antrags
 - (g) Bei Bedarf beratende Teilnahme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters an allen von den Fachwarten bzw. Ausschussleitern anberaumten Sitzungen
 - (h) Durchführung von Ehrungen
- (4) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- (a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - (b) dem/ der Bootshauswart/-in
 - (c) dem/ der Rennsportwart/-in (Kajak/Canadier)
 - (d) dem/ der Drachenbootsportwart/-in
 - (e) dem/ der Oceansportwart/-in
 - (f) dem/ der Wandersportwart/-in
 - (g) dem/ der Jugendwart/-in
 - (h) der/ die Medienwart/in (Schriftführer/-in)
- Für die Positionen (c) §10 (1) und (b) bis (h) in §10 (4) können Stellvertreter gewählt werden. Stellvertreter dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn der jeweilige Fachwart verhindert ist. Die Ämter in Positionen (b) bis (h) von §10 (4) dürfen nur von Mitgliedern bekleidet werden, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (5) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
- (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

- (c) Information der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit
 - (d) die Bewilligung von außeretatmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
 - (e) Sanktionierung von Mitgliedern
 - (f) Vertretung des Vereins im Verband
 - (g) Bildung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke
 - (h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung eingeladen hat und die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Wie der Geschäftsführende Vorstand fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (7) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann eine dem Arbeitsumfang entsprechende angemessene Vergütung oder ein pauschaler Auslagenersatz gewährt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie müssen Ordentliche Mitglieder sein und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Nachwahlen werden sie bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein volljähriges Ordentliches Mitglied bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführenden unterzeichnet werden.

§ 11 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein satzungsnachrangige Ordnungen geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sondern der näheren Ausgestaltung, Erläuterung und geschäftsmäßigen Durchführung der Satzung dienen.
- (2) Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Davon ausgenommen sind Ordnungen für den Vorstand, die der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - (a) Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Kantine- oder Vergnügungsausschuss angehören dürfen. Sie haben alle Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei vorgefundenen Mängeln umgehend zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen geschäftsführenden Vorstandes. Eine direkte Anschlusswahl ist nicht zulässig.
 - (b) Schlichtungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - (c) Kantinenausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern
 - (d) Vergnügungsausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern
 - (e) Veranstaltungsorganisation bestehend aus 2 Mitgliedern

- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - (g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.03.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Datum: 03.03.2019

Eberhard Obst
1. Vorsitzender

Anke Chantrain
2. Vorsitzende



Geschäftsordnung

**zur Durchführung von
Versammlungen**

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 28.01.2019

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- (1) Der Berliner Kanu-Club "Borussia" e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen des BKCB sind nicht öffentlich.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung von Versammlungen richtet sich nach dem § 8 (4) der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach § 8 (5) der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, übernimmt ein vom 1. Vorsitzenden vorher zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Ist auch dieses nicht erschienen oder zur Leitung nicht bereit, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über

Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung können durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit aufgefordert werden, den Versammlungsraum zu verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen (Befangenheit).
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 (11) der Satzung festgelegt.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 (11) der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande (siehe § 9 (7) der Satzung). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekanntzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2019 in Kraft.



Datenschutzordnung

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 15.02.2019

§ 1 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSGVO, BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, d. h. genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 2 Datenschutzverantwortung

- (1) Die Datenschutzverantwortung für die Verwaltung der Mitgliederdaten liegt beim Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB, da weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Er muss die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitung überwachen und die mit der Verarbeitung befassten Personen mit den Vorschriften des Datenschutzes vertraut machen. Weiterhin stellt er den ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher.

§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) Alle Vorstandsmitglieder und alle sonstigen Funktionsträger, denen zur Erfüllung ihres Aufgabengebiets personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, müssen schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Demnach dürfen personenbezogene Daten der Mitglieder ohne deren ausdrücklich erklärtes Einverständnis Dritten (z. B. auch anderen Mitgliedern!) gegenüber nicht bekannt gemacht werden. Sie haben die gesetzlichen Vorgaben und diese Datenschutzordnung unbedingt zu beachten.

§ 4 Erhebung von personenbezogenen Daten

- (1) Zur Erfüllung seines geschäftsmäßigen Zwecks erhebt der Verein als **Pflichtangaben** folgende personenbezogenen Daten beim Eintritt seiner Mitglieder:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Name des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen), Geschlecht, Mitgliedsstatus, Eintrittsdatum

- (2) Weiterhin erhebt er folgende **freiwillige Angaben**:

E-Mail-Adresse, Telefonnr., Mobilfunknr., Zustimmung zu Veröffentlichungen von Bildern und Starter- und Ergebnislisten in div. Medien (z. B. Internetpräsenz, Social Media, Schwarzes Brett, Lokalpresse...)

Die Genehmigung zur Verarbeitung freiwilliger Angaben kann jederzeit schriftlich durch das Mitglied widerrufen werden.

- (3) Im Rahmen von Sportveranstaltungen werden personenbezogene Daten von Teilnehmern nach Maßgabe der Notwendigkeit zur erfolgreichen Durchführung der Veranstaltung erhoben und verarbeitet. Die Teilnehmer haben demzufolge auch die gleichen Rechte u. a. auf Einhaltung der Datenschutzmaßnahmen wie die Vereinsmitglieder.

§ 5 Übermittlung von personenbezogenen Daten

- (1) Als Verbandsmitglied darf der Verein satzungsgemäß folgende Daten an den LKV Berlin e.V., Eisenhammerweg 22 A, 13507 Berlin, übermitteln:

Geschlecht, Name, Geburtsdatum, Stammverein, Mitgliedsstatus

- (2) Als Mitglied des Bezirkssportbundes Reinickendorf darf der Verein satzungsgemäß folgende Daten an den BSB Reinickendorf e.V., Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin, übermitteln:

Name, Geburtsdatum

- (3) Für den Mitgliedsausweis (Ausweis und Einkaufsvorteile) übermittelt der Verein im freiwilligen Einvernehmen mit dem Mitglied folgende Daten an die DSA Deutsche Sportausweis GmbH, Massenbergstraße 9-13, D-44787 Bochum (www.sportausweis.de)

Name, Adresse, Geburtsdatum, Verein, Funktion, Mitgliedsnummer

- (4) Jede weitere Übermittlung an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Mitglieds. Dies betrifft insbesondere auch die Speicherung in privaten Speichermedien (z. B. Smartphones, Tablets usw.), da hier oftmals „unbewusste“, aber dennoch illegale Übermittlungen an Dritte durch Programme (z. B. WhatsApp, vgl. § 7 (10)) stattfinden.
- (5) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verwendung der unter dem Namen „cloud“ und „cloud computing“ bekannten IT-Dienstleistungen, wie externer Speicherplatz (z. B. Onedrive, Dropbox o. ä.) und Anwendungssoftware im Internet (z. B. Office 365), nicht gestattet, da dem Verein bei den hierbei bekannten Risiken sowohl die Kapazitäten als auch die Kompetenzen fehlen, die Einhaltung des Datenschutzes einzuschätzen bzw. zu überwachen.
- (6) Auf der Homepage des Vereins *bkc-borussia.de* werden die Vor- und Zunamen von Vorstandsmitgliedern mit einem Porträtbild und der ihrem Funktionsbereich zugeordneten E-Mail-Adresse veröffentlicht.
- (7) Die Veröffentlichung von Bildern und Videoaufnahmen von Sportveranstaltungen sind nur insoweit zulässig, als dadurch keine berechtigten Interessen der abgebildeten Personen verletzt werden. Einzelfotos dürfen nur nach ausdrücklicher, aber widerrufbarer Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden. Wann immer möglich, sollten in Berichten nur Vornamen genannt werden. Ausnahmen stellen die Veröffentlichungen besonderer sportlicher Leistungen dar, in denen neben dem vollständigen Namen auch Jahrgang und Geschlecht des Mitglieds (soweit wertungsrelevant) genannt werden dür-

fen. In jedem Fall ist immer sorgfältig zwischen den Interessen des Mitglieds und denen des Vereins abzuwägen.

§ 6 Betrieb von Internetseiten

- (1) Zuständig für die Veröffentlichung und Änderung von Internetseiten sowie die Einhaltung der diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften sind der/die Medienwart/in und die von ihm weisungsabhängigen Beauftragten (z. B. Redakteure usw.).
- (2) Die Einrichtung von eigenen, aber vereinsbezogenen Internetseiten (auch in Sozialen Medien) muss vom Geschäftsführenden Vorstand bis zum Widerruf genehmigt werden. Die Betreiber sind dem Medienwart gegenüber weisungsabhängig und für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Zugangsdaten sind dem Medienwart auszuhändigen.

§ 7 Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen

- (1) Die Mitgliederverwaltung und Buchhaltung werden mithilfe eines kommerziellen Vereinsverwaltungsprogramms ausschließlich auf zwei vereinseigenen, räumlich voneinander getrennten Rechnern ausgeführt. Diese sind mit Zugangskennungen und Verschlüsselungstechniken gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt. Es werden regelmäßig Datensicherungen auf ebenfalls verschlüsselten Datenträgern vorgenommen. Die Synchronisation der beiden Arbeitsplätze erfolgt über einen TLS-verschlüsselten Datentransfer über den E-Mail-Dienst des Internets.
- (2) Daten dürfen immer nur im Rahmen der zwingenden Notwendigkeit erfasst werden (Datenvermeidung und -sparsamkeit). Den Funktionsträgern dürfen nur die Daten zugänglich gemacht werden, die für ihren Funktionsbereich zwingend erforderlich sind.
- (3) Datensicherheit auf dem Rechner ist zu beachten. Auf Privatrechnern ist ein separater Bereich für Vereinszwecke einzurichten. Der Zugang zu diesem Bereich ist durch ein möglichst

sicheres Kennwort vor dem Zugriff durch unautorisierte Personen (z. B. Freunde, Familienmitglieder usw.) zu schützen. Der Vereinsbereich und/oder die Daten sind mithilfe geeigneter Software und ebenfalls sicherem Kennwort zu verschlüsseln. Dokumente mit personenbezogenen Daten dürfen nicht offen zugänglich sein.

- (4) Bei Internetanschluss des Rechners (über LAN oder WLAN) sind zumindest grundlegende, zumutbare und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Virenschutzprogramm und Software-Firewall sind unerlässlich, da sonst Daten von etwaigen Angreifern ausspioniert werden können. Etwaige Sicherheitsaktualisierungen des Betriebssystems und der Programme sind regelmäßig und zeitnah durchzuführen.
- (5) Bei Datenübermittlungen per WLAN muss die WLAN-Verbindung mit dem höchsten Sicherheitsstandard, geschützt sein, mindestens jedoch mit dem WPA2-Standard.
- (6) Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen; externe Sicherungsmedien (USB-Stick, CD, DVD, externe Festplatte, usw.) müssen sicher verschlüsselt und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- (7) E-Mail-Austausch darf ausschließlich über SSL/TLS-verschlüsselte Verbindungen erfolgen. Vereinskommunikation über E-Mail muss immer mit Adressierung im BCC-Modus erfolgen, sobald mehr als ein Empfänger angeschrieben wird. Zentrale E-Mail-Verteiler über die Vereinsdomain (z. B. *mitglieder@bkc-borussia.de*) sind leichter zu verwalten als lokale Adresssammlungen und zur Vermeidung von Adressierungsfehlern zu bevorzugen.
- (8) Bei Aufgabe von Ämtern oder Funktionen sind alle Daten dem/der Nachfolger/in zu übergeben und auf dem PC sicher, d. h. nicht wiederherstellbar zu löschen. Daten auf Papier sind vollständig zu übergeben, nicht mehr benötigte Dokumente sind im Papierschredder zu entsorgen.

- (9) Speichermedien sind im Falle eines Defekts vor der Entsorgung unrettbar zu zerstören. Keinesfalls dürfen Unterlagen auf Dachböden, Kellern oder in der Papiersammlung entsorgt werden.
- (10) Besonderes Augenmerk ist auf die Verwendung von Programmen zur Organisation zu legen. Werkzeuge wie z. B. WhatsApp verlangen bei der Installation/Einrichtung Zugriff auf das komplette Telefonbuch, das dann ohne weitere Rückfrage zum Hersteller (hier Facebook) übertragen wird. Hat man beispielsweise unerlaubt, also ohne schriftliche Einwilligung, Daten der Mitglieder seiner Trainingsgruppe (Name / Adresse/ Tel.nr usw.) im Telefonbuch seines Smartphones gespeichert, erfüllt das neben dem Verstoß gegen den Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit den Tatbestand einer unerlaubten Übermittlung an Dritte. Wenn man nicht auf den Einsatz eines solchen Programms verzichten kann, müssen die schriftlichen Zustimmungen der Betroffenen zur Datenübertragung an den Programmbetreiber eingeholt, nur so wenig Daten wie irgend nötig gespeichert, sowie Pseudonyme verwendet werden.

§8 Informations-, Auskunfts- und Widerrufsrecht, Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht darauf zu erfahren, welche Daten der Verein von ihm gespeichert hat. Die Daten sind ihm zeitnah in maschinenlesbarer Form auszuhändigen.
- (2) Jedes Mitglied kann die Erlaubnis zur Verarbeitung von auf seine Person bezogenen Daten widersprechen, es sei denn, diese sind zur Erfüllung des geschäftsmäßigen Zwecks des Vereins unbedingt notwendig.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass falsche Daten über seine Person zeitnah korrigiert werden.
- (4) Bei Austritt hat das Mitglied ein Recht darauf, dass seine Daten zur Weiterverwendung gesperrt werden. Sie werden für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen archiviert und sicher auf-

bewahrt. Nach Ablauf der Fristen sind die Daten restlos zu löschen, es sei denn, der Verein hat ein Interesse zur teilweisen Aufbewahrung für vereinshistorische Zwecke.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Datenschutzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2019 in Kraft.



Jugendordnung

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 28.01.2019

§ 1 Vereinsjugend

- (1) Die Jugendordnung des BKCB regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendordnung ist eine satzungsnachrangige Ordnung.

§ 2 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) die Jugendversammlung
 - (b) der Jugendwart und ggf. sein Stellvertreter

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor der JHV des Vereins, findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. vorliegender Anträge durch den Jugendwart an alle Jugendmitglieder in Textform und durch Aushang im Clubhaus.
- (2) Auf Antrag von 1/3 der Jugendlichen ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§ 4 Aufgaben der Jugendversammlung

- (1) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendwartes
 - (b) Entlastung des Jugendwartes
 - (c) Vorschlag zur Wahl des Jugendwartes und ggf. eines Stellvertreters

- (d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 (3) der Satzung.
 - (e) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - (f) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
 - (g) Organisation der Bootshaus- und Arbeitsdienste für die Jugend gemäß § 5 (2) der Vereinsordnung.
- (2) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dass gemäß § 8 (11) beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muss. Die tatsächliche Wahl der Jugendwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Jugendversammlung.
- (3) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Jugendversammlung abgegebenen Stimmen und der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 03.03.2019 in Kraft.



Vereinsordnung

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 28.01.2019

§ 1 Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist nur Mitgliedern und ihren Gästen gestattet.
- (2) Jugendmitglieder dürfen sich nur in Anwesenheit der für sie verantwortlichen Ordentlichen Mitglieder auf dem Vereinsgelände und in der Klausen aufhalten. Der Genuss alkoholischer Getränke ist ihnen untersagt. Es gilt das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG).
- (3) Grundsätzlich ist das Befahren des Vereinsgeländes mit Fahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen sind Boottransporte und Anlieferungen größerer Art für Vereinszwecke. Sofort nach dem Abstellen des Fahrzeugs ist eine Ölauffangwanne unter dem Motor zu platzieren. Beim Verlassen des Grundstücks ist die Wanne an den dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen.
- (4) Das Radfahren auf dem Vereinsgelände ist untersagt. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.
- (5) Beim Verlassen des Grundstücks ist unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche Fenster, Türen und Tore geschlossen sind. Elektrische Verbraucher mit Ausnahme der Kühlschränke sind abzustellen.
- (6) Das Zelten bzw. die Nutzung von Wohnwagen und -mobilen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Strom und Wasser sind sparsam zu verwenden.
- (8) Auf dem Vereinsgelände und im Clubhaus ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (9) Das dauerhafte Lagern von persönlichen Gegenständen außerhalb der zugewiesenen Schränke ist untersagt. Nicht zuzuordnende Gegenstände werden ohne Ankündigung jeweils zum Arbeitsdienst entsorgt.

- (10) Hundehaltung ist gestattet, sofern von dem Hund keinerlei Belästigungen für andere Mitglieder ausgehen.
- (11) Der vereinseigene Grill muss spätestens am Tag nach der Benutzung gereinigt sein.

§ 2 Benutzung von vereinseigenem Material

- (1) Vereinseigene Boote dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachwarts ausgeliehen werden.
- (2) Jugendmitglieder dürfen Boote nur unter Aufsicht einer Trainerperson benutzen.
- (3) Vor jeder Fahrt mit einem Boot ist diese u. a. aus Versicherungsgründen in das Vereinsfahrtenbuch einzutragen. Nach erfolgter Rückkehr ist auch dieses umgehend zu vermerken.
- (4) Die Ausleihe sonstigen Vereinsmaterials muss durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied genehmigt werden. Die Rückgabe des ausgeliehenen Materials muss in sauberem und intaktem Zustand erfolgen. Schäden sind bei Rückgabe zu melden.

§ 3 Schrank- und Bootsplätze

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied kann nach Maßgabe vorhandener Plätze einen Schrank und einen Bootsstand mieten.
- (2) Die Unterbringung persönlicher Gegenstände, auch privater Boote, erfolgt auf eigenes Risiko und ist gegen Schäden und Diebstahl im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu versichern.
- (3) Bootsstände können nur an Ordentliche Mitglieder ganzjährig vermietet werden.

§ 4 Vereinsschlüssel

- (1) Volljährigen Mitgliedern wird gegen eine Pfandgebühr ein Vereinsschlüssel überlassen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Umgang mit den Schlüsseln die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand. Verluste sind umgehend anzuzeigen.

§ 5 Bootshaus- und Arbeitsdienst

- (1) Der Bootshausdienst umfasst
 - (a) die Reinigung und Pflege des Vereinsgeländes und Clubhauses nach Liste der anfallenden Aufgaben,
 - (b) die Wahrnehmung der Rolle des Ansprechpartners für Gäste und Interessenten,
 - (c) bei Bedarf das Herausstellen der Abfallbehälter an den vorgesehenen Platz an der Straße.

Es besteht Anwesenheitspflicht von Anpaddeln bis Abpaddeln, die so zu gestalten ist, dass das Clubhaus an beiden Tagen des Wochenendes von 10 bis 17 Uhr von mindestens einem der Bootshausdienstpflichtigen besetzt ist.

- (2) Jedes Mitglied mit Ausnahme von Förder- und Ehrenmitgliedern ist an mindestens einem Wochenende zur Ableistung des Bootshausdienstes verpflichtet. Jugendliche Mitglieder erledigen den Bootshausdienst ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend zusammen mit den Ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Terminwünsche für den Bootshausdienst des Folgejahres sind bis zum Jahresende an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Zusätzlich zum Bootshausdienst sind mindestens 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese können nach Absprache mit dem Bootshauswart auch außerhalb der dafür festgelegten Arbeitsdienste abgeleistet werden. Der Jugendwart organisiert den Arbeitsdienst für die Jugendlichen.
- (5) Es können von jedem Mitglied nur die Arbeitsleistungen erwartet werden, zu denen es auch in der Lage ist. Mit Eintritt in das

gesetzliche Rentenalter entfällt die Pflicht des Boots- und Arbeitsdienstes.

- (6) Über begründete zeitweilige oder dauernde Befreiungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
- (7) Bei Nichtleistung des Arbeits- bzw. Bootshausdienstes wird eine Ausgleichszahlung von drei Beiträgen erhoben. Über Ausnahmen oder Minderung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Herausgabeanspruch

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Verein überlassenen Gegenstände (z. B. Schlüssel) zurückzugeben und die gemieteten Schränke und Bootsstände zu räumen und sauber zu hinterlassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2019 in Kraft.